

1. Nachtragshaushaltsatzung 2018 der Gemeinde Kobrow für den Doppelhaushalt 2017/2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	542.500	38.300	0	580.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	532.500	35.800	0	568.300
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	10.000	2.500	0	12.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	10.000	2.500	0	12.500
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.700	1.600	0	5.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	13.700	4.100	0	17.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	488.000	36.100	0	524.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	436.000	31.700	0	467.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	52.000	4.400	0	56.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.700	4.600	0	8.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.300	0	0	15.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.600	4.600	0	-7.000
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.400	9.000	0	49.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-40.400	-9.000	0	-49.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR 2018.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt(unverändert)
von bisher 20.000 EUR in 2018 auf 20.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v.H.	auf 350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 380 v.H.	auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v.H.	auf 370 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in **2018** und nunmehr 0,35 VzÄ in **2018**.

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.492.791	1.473.794
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.375.127	1.420.711
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2017	1.344.327	1.389.911
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	1.358.027	1.407.711

§ 8 weitere Vorschriften

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,

b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,

c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 50.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltung des Vermögens
- DK 0003 Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0051 Bauhof

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0051 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 424020.5231

541000.5233

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer/Leiter.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am .2018 erteilt

Kobrow, den .2018

Schröder
Bürgermeister

